

agenten führt) folgt nicht von selbst aus der Stellung des Agenten, welcher lediglich zur Vermittlung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Versicherten und dem Versicherungsinteressenten berufen ist. Es bedarf dazu vielmehr einer dem Agenten erteilten Spezialvollmacht (siehe Ehrenberg, Versicherungsrecht I, S. 235). Eine solche besaß aber der Generalagent Burlat im vorliegenden Falle unzweifelhaft nicht. Es konnte auch dem Versicherungsnehmer unmöglich entgehen, daß der Agent zu selbständiger Entscheidung über die Anerkennung der Ersatzpflicht nicht ermächtigt sei, sondern darüber die Entscheidung der Gesellschaftsbehörde einzuholen habe; der Versicherungsnehmer mußte dies aus der ganzen Haltung des Agenten, u. a. dem Briefe desselben vom 16. Februar 1892 entnehmen, in welchem dieser erklärte, über den Unfall Sartori noch keinen Bericht geben zu können, da er das ärztliche Gutachten erst heute der Gesellschaft habe einsenden können. Durch eine vom Agenten Burlat ausgesprochene Anerkennung der Ersatzpflicht wurde also die Gesellschaft nicht verpflichtet; es braucht daher nicht untersucht zu werden, ob aus dem Verhalten des Agenten eine Anerkennung durch diesen wirklich folge. Danach liegt denn aber eine für die Gesellschaft verbindliche Anerkennung überhaupt nicht vor. Eine solche könnte jedenfalls nur dann angenommen werden, wenn die zuständige Gesellschaftsbehörde in Kenntnis des Umstandes, daß der Verunglückte nach Art. III der allgemeinen Versicherungsbedingungen zufolge Taubheit von der Versicherung ausgeschlossen sei, eine Entschädigung anerbieten hätte. Allein hievon ist gar keine Rede. Vielmehr ergibt sich aus dem in Erw. 1 dargestellten Sachverhalte, daß sobald die Spezialdirektion der Gesellschaft in Lausanne von dem Umstande, daß der Verunglückte an einem Gehörfehler gelitten habe, Kenntnis erhielt, sie ein ärztliches Gutachten verlangte und nachdem dieses nahezu völlige Gehörlosigkeit feststellte, die Ersatzpflicht der Gesellschaft bestritt. Daß, bevor die Gesellschaft Kenntnis von dem Gebrechen des Verunglückten hatte, der Agent ermächtigt wurde, über eine Entschädigung zu verhandeln, ist offenbar bedeutungslos. Ebenso der Umstand, daß der Agent persönlich allerdings schon vor den von ihm gepflogenen Verhandlungen von der Klägerin von dem Gebrechen des Verunglückten heilfällig war benachrichtigt worden. Denn diese Nachricht wurde eben nicht

sosfort, sondern, wenn überhaupt, so jedenfalls erst später der Gesellschaft respektive der Spezialdirektion in Lausanne mitgeteilt. Bei dieser Sachlage braucht auch nicht untersucht zu werden, ob die Spezialdirektion in Lausanne ihrerseits berechtigt gewesen wäre, eine verpflichtende Anerkennung Namens der Gesellschaft auszusprechen, oder ob dieses Recht nur der Direktion in Paris zustehe, der Spezialdirektor in Lausanne dagegen, trotz seines Titels, tatsächlich nur die Stellung eines Agenten einnehme.

Dennach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung der Beklagten wird für begründet erklärt und es wird mithin, in Abänderung des angefochtenen Urteils des Obergerichtes des Kantons Glarus, die Klage abgewiesen.

65. Urteil vom 17. Juni 1893 in Sachen
Küpper gegen Wirz.

A. Durch Urteil vom 17. März 1893 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

1. Klägerin sei mit ihrem Klagebegehren abgewiesen.
2. Dem Beklagten sei eine Forderung von 3040 Fr. an die Klägerin mit Zins hievon zu 5 % seit 4. Januar 1892 gutgesprochen.

B. Gegen dieses Urteil ergriff die Klägerin die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung ist die Klägerin weder erschienen noch vertreten. Der Anwalt des Beklagten beantragt, es sei die gegnerische Berufung abzuweisen und das Urteil der Vorinstanz in allen Teilen zu bestätigen. Er bewirkt, daß er, soweit es die Entschädigungsklage aus Verlöbnißbruch anbelange, die Kompetenz des Bundesgerichtes bestreite.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Bundesgericht ist zu Beurteilung der Beschwerde in vollem Umfange kompetent. Allerdings ist der Verlöbnißvertrag

ein familienrechtlicher, dem kantonalen Rechte unterstehender Vertrag und sind daher Klagen ex contractu auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung dieses Vertrages nach kantonalem Rechte zu beurteilen. Allein eine solche Kontraktklage liegt hier nicht vor (wie denn auch das luzernische Recht Bestimmungen über den Verlöbnißvertrag nicht zu enthalten scheint), vielmehr wird die Entschädigungsforderung der Klägerin ausschließlich als Deliktanspruch, gemäß Art. 50 u. ff. O.-R. begründet und zu Beurteilung dieses Anspruches ist das Bundesgericht kompetent. Das Bundesgericht ist kompetent zu untersuchen, ob in dem Rücktritte des Beklagten vom Verlöbniße unter den Umständen, wie derselbe geschehen ist, eine unerlaubte, auch abgesehen von der Verletzung der Vertragspflicht aus dem Verlöbnißvertrage, widerrechtliche Handlung liege, welche nach Art. 50 u. ff. zum Schadenersatz verpflichtet; denn insoweit handelt es sich ausschließlich um eine Frage des eidgenössischen Rechts.

2. Nun mag dahingestellt bleiben, unter welchen Voraussetzungen im allgemeinen in dem Verlöbnißbruche eine unerlaubte Handlung (ein Delikt) liege. Im vorliegenden Falle nämlich ist der Tatbestand eines Delikts jedenfalls nicht gegeben, sondern erscheint der Rücktritt des Beklagten vom Verlöbniße als hinlänglich gerechtfertigt. Denn es ist durch die Vorinstanzen tatsächlich festgestellt, daß der Beklagte erst seit dem Verlöbniße erfahren habe, daß die Klägerin in Konkurs gefallen sei und bereits einen unehelichen Sohn besitze. Jedenfalls der letztere Umstand nun berechtigte gewiß den Beklagten zur Lösung des Verlöbnißes; es liegt also in dieser gar keine unerlaubte Handlung.

3. Wenn sodann die Klägerin noch Überkennung der Forderung des Beklagten aus dem Obligo vom 4. Januar 1892 verlangt hat, so erscheint auch dies als unbegründet. Durch den Schuldschein vom 4. Januar 1892 bescheinigt die Klägerin, daß sie vom Beklagten „lebensweise verzinslich“ 3040 Fr. erhalten habe und verpflichtet sich, bis zur Rückerstattung der ganzen Summe alle Monate, erstmals 1. Februar 1892, 400 Fr. zu bezahlen. Ein Gegenbeweis gegen diesen Schuldschein aber ist in keiner Weise erbracht.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Weiterziehung der Klägerin wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Teilen bei dem angefochtenen Urteile des Obergerichtes des Kantons Luzern sein Bewenden.

66. Urteil vom 23. Juni 1893

in Sachen Bündel & Cie. gegen Zollinger.

A. Durch Urteil vom 24. März 1893 hat das Handelsgericht des Kantons Zürich erkannt: Die Klage ist abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil ergriff die Klägerin die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt: Das Bundesgericht wolle unter Aufhebung des angefochtenen Urteils erkennen, es sei der Beklagte pflichtig, als gewesener offener Gesellschafter der Firma Zollinger-Wagner in Dübendorf und der Firma Zollinger, Wagner & Cie. daselbst, der Klägerin laut Kontoforrent die Summe von 36,805 Fr. nebst Zinsen zu 5 % seit 28. November 1892 zu bezahlen.

Dagegen beantragt der Anwalt des Beklagten: Die gegnerische Beschwerde sei wegen Inkompetenz, eventuell nach materieller Prüfung abzuweisen, eventuell beantrage er, Einziehung der klägerischen Antwort auf die Anzeige von der Auflösung der Firma Zollinger, Wagner & Cie.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Im Frühjahr 1889 etablierte sich in Dübendorf, zur Fabrikation von Maschinen und Werkzeugen, die Kollektivgesellschaft Zollinger & Wagner, bestehend aus Eduard Zollinger, dem heutigen Beklagten, und V. Wagner als Anteilhabern. Im Herbst 1890 trat Sello Behrens dem Gesellschafter als Kommanditär mit einem Kommanditkapital von 75,000 Fr. bei und es wurde infolge dessen die Firma abgeändert in Zollinger, Wagner & Cie. Im Mai 1891 erhoben Wagner und Behrens gegen Zollinger Klage auf Ausschluß desselben aus der Gesellschaft; am 9. Juli